

Die Sozialversicherung für Designer / Gestalter - Eine Einführung in das Beitragsrecht

Aufgrund der immer wieder auftretenden Fragen und feststellbaren Unsicherheiten sollen die Grundzüge des Beitragsrechts in der Sozialversicherung von Designern / Gestaltern in möglichst verständlicher Weise kurz dargestellt werden. Angegebene Werte und Prozentsätze verstehen sich ausschliesslich für das Jahr 2010 (laufende Valorisierungen sind die Regel).

1. Prinzipielle Einordnung (Gewerbetreibender oder Kunstschaffender / Künstler)

Die Bedeutung dieses Grundsatzes muss besonders hervorgehoben werden.

Wer einen Gewerbeschein z.B. als Werbegrafiker besitzt, ist sozialversicherungsrechtlich anders zu behandeln, als Unternehmer, welche als Gestalter mit eigenschöpferisch-kreativer/kunstschaffender Ausrichtung, z.B. aufgrund ihrer Hochschulausbildung o.ä. anerkannt sind.

Im Folgenden werden die Unterschiede im sozialversicherungsrechtlichen Blickwinkel herausgearbeitet.

2. Grafiker / Designer / Gestalter mit einschlägigem Gewerbeschein

Wer als Gestalter, z.B. Werbegrafiker, Werbegrafik-Designer, Werbeagentur o.ä. seiner Tätigkeit nachgeht, ist ein sog. „alter Selbständiger“ im Sinne des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG).

Das bedeutet, dass jedenfalls Sozialversicherungspflicht gegeben ist. Die Beiträge sind vom steuerlichen Gewinn vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge zu bemessen, wobei sowohl die Mindest- als auch die Höchstbeitragsgrundlage zu beachten sind.

Grundsätzlich gilt, dass Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherungspflicht gegeben ist. Darüber hinaus ist die Abfertigungsvorsorge (= Selbständigenvorsorge) Pflicht. Eine Arbeitslosenversicherung ist seit 2009 auf freiwilliger Basis möglich.

In den ersten drei Jahren der Selbständigkeit werden die Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge von einer Beitragsgrundlage von € 537,78 bemessen. Sobald die Einkommensteuerbescheide für die betreffenden Jahre vorliegen, erfolgt jedoch eine Nachbemessung auf Basis des tatsächlichen Einkommens. Davon ausgenommen ist die Krankenversicherung in den ersten beiden Jahren der Selbständigkeit. Hier bleibt es bei den ursprünglichen Beiträgen, auch wenn das tatsächliche Einkommen höher war!

Ab dem vierten Jahr gelten folgende monatliche Mindestbeitragsgrundlagen: € 653,30 für die Krankenversicherung und € 818,30 für die Pensionsversicherung, wobei ebenfalls eine Nachbemessung auf Basis des tatsächlichen Einkommens vorgenommen wird.

Festgehalten wird, dass von diesen Beiträgen auch dann die Beiträge bemessen werden, wenn das Einkommen darunter liegt; d.h. die monatliche Mindestzahlung beträgt $7,65\% + 16,25\% + 1,53\% = 25,43\%$ vom steuerlichen Gewinn d.h. Einnahmen minus Ausgaben (mindestens aber von der Mindestbeitragsgrundlage), zuzüglich monatlicher Unfallversicherungsbeitrag in Höhe von € 8,03.

Die Höchstbeitragsgrundlage liegt bei € 4.795. Für darüber hinaus gehende Gewinne sind keine Sozialversicherungsbeiträge mehr zu entrichten.

Höhe der Beiträge:

- Krankenversicherung: 7,65%
- Pensionsversicherung: 16,25%
- Unfallversicherung: € 8,03 pro Monat
- Selbständigenvorsorge = Abfertigungsvorsorge: 1,53%
- Arbeitslosenversicherung: mindestens € 71,93 pro Monat

Die Beiträge für ein Kalendervierteljahr sind jeweils am Ende des zweiten Monats des Quartals zu entrichten. Es handelt sich nicht um Selbstberechnungsabgaben. Vielmehr werden die Beiträge von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) vorgeschrieben. Es ist jedoch möglich, auf Antrag eine Herabsetzung der Beiträge zu erreichen, wenn das laufende Einkommen wahrscheinlich unter der aktuellen, aber nicht unter der Mindestbeitragsgrundlage, liegen wird.

Eine Ausnahme von der Sozialversicherungspflicht kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Umsatz € 30.000 und die Einkünfte € 4.395,96 jeweils jährlich nicht übersteigen. Darüber hinaus müssen entweder bestimmte Altersgrenzen erreicht werden, oder innerhalb der letzten 60 Monate maximal 12 Monate Pflichtversicherung gemäß GSVG gegeben gewesen sein.

3. Grafiker/Designer/Gestalter als Kunstschaffende

Wer als anerkannter Kunstschaffender („Künstler“) seiner Tätigkeit als Grafiker / Designer / Gestalter nachgeht, unterliegt besonderen Regeln im Bereich der Sozialversicherung. Kunstschaffende (Künstler) gelten sozialversicherungsrechtlich als Freiberufler, obwohl sie keine gesetzliche Interessenvertretung haben. Die Abwicklung entspricht jener der sog. „neuen Selbständigen“.

Der entscheidende Unterschied zu Punkt 2. liegt darin, dass nicht jedenfalls Sozialversicherungspflicht gegeben ist! Erst, wenn bestimmte Versicherungsgrenzen **überschritten** werden, tritt diese ein.

- € 6.453,36 (wenn sonst keine andere Erwerbstätigkeit ausgeübt wird)
- € 4.395,96 (wenn eine andere Erwerbstätigkeit ausgeübt wird oder bestimmte Ersatzleistungen bezogen werden; gilt vor allem dann, wenn auch ein Dienstverhältnis vorliegt)

Der Kunstschaffende muss im Vorhinein eine Einschätzung abgeben, ob er die Grenzen überschreitet oder nicht. Wenn er eine positive Erklärung abgibt, bleibt die Sozialversicherungspflicht auch dann bestehen, wenn die Grenze tatsächlich unterschritten wird. Gibt er eine negative Einschätzung ab, tritt die Pflichtversicherung trotzdem ein, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Grenzen überschritten wurden. Als Pönalisierung ist in diesem Fall noch ein Beitragszuschlag von 9,3% zu entrichten.

Eine Kranken- und Unfallversicherung kann trotz negativer Einschätzung jedenfalls erreicht werden (Opting In-Lösung). Die Krankenversicherungsbeiträge sind diesfalls von der höheren Versicherungsgrenze (siehe oben) zu entrichten.

Wenn eine Pflichtversicherung nach GSVG aufgrund Überschreitens der Versicherungsgrenzen gegeben ist, erfolgt die Vorschreibung und Endabrechnung der Beiträge wie unter Punkt 2. beschrieben. Die Beitragssätze und die Höchstbeitragsgrundlage sind gleich. An Stelle der Mindestbeitragsgrundlage treten die Versicherungsgrenzen oder das höhere tatsächliche Einkommen. Selbständigenvorsorge und Arbeitslosenversicherung sind auch ident.

Zuständig ist ebenfalls die SVA. Lediglich für „alte Künstler“ (d.h. jene, die bereits vor 1.1.2001 anerkannt waren) ist hinsichtlich der Krankenversicherung noch die WGKK zuständig.

Als weiterer wesentlicher Unterschied zu Punkt 2. ist eine Förderung anzuführen. Grafiker / Designer / Gestalter, deren eigenschöpferisch-kreative / künstlerische Einkünfte den Betrag von € 4.395,96 überschreiten und deren Gesamteinkünfte € 21.979,80 nicht überschreiten, können beim Künstlerhilfefonds einen Antrag einreichen. Bei positiver Erledigung erhält der Grafiker/Designer/Gestalter eine Beihilfe zu den Pensionsversicherungsbeiträgen von maximal € 1.350 pro Jahr (mit einem Erhöhungsfaktor pro mj. Kind). Das Vorliegen der Voraussetzungen wird aber auch nachträglich auf Basis der tatsächlichen Einkünfte geprüft.

4. Selbständige Grafiker/Designer / Gestalter, die auch einem Dienstverhältnis nachgehen

In diesem Fall liegt eine sog. **Mehrfachversicherung** vor, weil im Dienstverhältnis (echt, d.h. angestellt, oder frei, d.h. als freier Dienstnehmer) für das Einkommen aus diesem ASVG-Beiträge zu entrichten sind (über den Dienstgeber) und in der selbständigen Tätigkeit vom Gewinn GSVG-Beiträge zu entrichten sind.

Das ist grundsätzlich rechtskonform, kann jedoch in Fällen hohen Einkommens dazu führen, dass Beiträge entrichtet werden, die über die Höchstbeitragsgrundlage hinausgehen. Diese gilt nämlich für das gesamte Sozialversicherungsrecht, also alle prozentabhängigen Beitragsarten.

Es sind daher das Einkommen aus dem Dienstverhältnis und der Gewinn aus der selbständigen Tätigkeit zu addieren. Sollte die Summe über der Höchstbeitragsgrundlage liegen, kann bei der SVA ein Antrag auf Differenzvorschreibung eingebracht werden. Voraussetzung dafür ist die Beibringung einer Bezugsbestätigung aus dem Dienstverhältnis.

In diesem Fall werden für die selbständige Tätigkeit nur mehr für die Einkommensdifferenz zwischen Dienstverhältnis und Höchstbeitragsgrundlage Beiträge vorgeschrieben. Festgehalten wird, dass auch in diesem Fall eine Endabrechnung auf Basis der tatsächlichen Verhältnisse (Einkommensteuerbescheide) erfolgt. Lediglich im Bereich der Unfallversicherung bleibt es endgültig bei der Mehrfachversicherung.

Ausgenommen von dieser Regelung sind lediglich Zugehörigkeiten zu Krankenfürsorgeeinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Dienstgebern (z.B. KfA der Stadt Wien). Für Beamte gibt es Sonderregelungen (Differenzvorschreibung nur im Bereich der Krankenversicherung möglich).

Sollte eine Differenzvorschreibung nicht beantragt worden sein, kann ein Antrag auf Erstattung der die Höchstbeitragsgrundlage übersteigenden Beiträge gestellt werden, wobei diesbezüglich im Bereich der Krankenversicherung eine Frist von drei Jahren gilt. Danach sind die übersteigenden Beiträge im Bereich der Krankenversicherung verfallen.

Wien, 03.02.2010

Mag. Dieter Welbich)